

Gesetzesantrag**des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 1360, 1360 a BGB**A. Zielsetzung**

Im April 1997 war in Deutschland in ca. 31 % der Ehen nur einer der Ehegatten erwerbstätig. Dabei handelte es sich in ca. 79 % der Fälle um den Ehemann. In diesen Zahlen sind die Ehepaare, in denen ein Ehegatte zeitmäßig gering arbeitet, die sog. Zuverdienerehen, noch nicht enthalten (Zahlen: Statistisches Bundesamt; "Ehepaare in Deutschland im April 1997 nach Erwerbsbeteiligung der Ehepartner).

Ungeachtet der gesetzlich verankerten Gleichberechtigung beider Ehepartner kommt es bezüglich des Familienunterhalts nicht selten zu Problemen. Der allein erwerbstätige Ehegatte trägt in der Regel - überwiegend - durch seine Einkünfte zum Familienunterhalt bei, während der haushaltsführende Ehegatte dies durch die Führung des Haushalts und die Betreuung der Kinder tut. Allerdings leistet der erwerbstätige Ehegatte nicht selten den nach § 1360 a Abs. 2 BGB geschuldeten Beitrag zum Familienunterhalt (sogenanntes "Wirtschaftsgeld" und "Taschengeld" für den anderen Ehegatten) weder unaufgefordert im voraus noch in angemessener Höhe.

Darüber hinaus hat der nicht erwerbstätige Ehegatte häufig keine Kenntnis darüber, wie hoch das Einkommen und das Vermögen des anderen Ehegatten ist, weshalb es zu Differenzen über den Umfang des Familienunterhalts kommt und dem nicht erwerbstätigen Ehegatten die Durchsetzung seiner Rechte erschwert wird.

Dieser unbefriedigenden Situation, die nicht nur einer strukturellen Gleichberechtigung des nicht erwerbstätigen Ehegatten entgegensteht, sondern sich mitunter auch zu Lasten der Kinder auswirkt, die ebenfalls auf den Familienunterhalt angewiesen sind, muß entgegengewirkt werden.

Dem nicht erwerbstätigen Ehegatten soll deshalb ausdrücklich im Gesetz die Möglichkeit eingeräumt werden, sich über die Einkommens- und Vermögenssituation des anderen Ehegatten Kenntnis zu verschaffen. Darüber hinaus muß deutlicher als bisher im Gesetz klargestellt werden, daß Erwerbstätigkeit und Haushaltstätigkeit gleichwertig sind und auch der nicht erwerbstätige Ehegatte ein Recht darauf hat, sowohl im Rahmen seiner Tätigkeit in der Familie selbstverantwortlich über angemessene Mittel zum Familienunterhalt als auch über einen angemessenen Betrag zur Befriedigung seiner eigenen persönlichen Bedürfnisse zu verfügen und damit am Lebensstandard der Familie gleichberechtigt teilzuhaben.

Diese Klarstellung ist auch ein Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der von der 7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder erhobenen Forderung, im Gesetz zu verdeutlichen, dass die Führung des Haushalts eine gemeinsame Aufgabe der Ehegatten ist.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt eine Ergänzung des § 1360 BGB vor, mit der klargestellt wird, daß der nicht erwerbstätige Ehegatte ein Recht hat, in angemessenem Umfang über Geldmittel zum Familienunterhalt und zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse zu verfügen. Dieser Grundsatz erfährt in § 1360 a Abs. 2 BGB seine konkrete Ausprägung. An der vermögens- und sachenrechtlichen Zuordnung der Einkünfte und des Vermögens soll sich dadurch nichts ändern.

Ferner soll § 1360 a Abs. 3 BGB, der einen Verweis auf die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 BGB enthält, um einen Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 1605 BGB ergänzt werden, mit der Folge, daß die Ehegatten jeweils wie unterhaltsberechtigte Verwandte einen Auskunftsanspruch haben.

C. Alternativen

Eine dingliche Mitberechtigung des nicht erwerbstätigen Ehegatten am Einkommen und Vermögen des erwerbstätigen Ehegatten könnte durch die Abschaffung der Zugewinnngemeinschaft als gesetzlichem Güterstand zu Gunsten einer Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft begründet werden, da das Einkommen des erwerbstätigen Ehegatten in das den Ehegatten gemeinsam zustehende Gesamtgut fiele.

Diese Lösung hätte jedoch derart gravierende Nachteile, daß sie nicht in Betracht gezogen werden kann.

Zu Recht wurde im Regierungsentwurf zum Gleichberechtigungsgesetz vom 29. Januar 1993 die Einführung der Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichem Güterstand abgelehnt. Beide Güterstände bergen gerade für nicht erwerbstätige Ehegatten erhebliche Gefahren und Risiken. Der dinglichen Berechtigung am Vermögen, das während der Ehe erworben wurde, stehen erhebliche Haftungsrisiken gegenüber, da das Gesamtgut grundsätzlich auch für die persönlichen Verbindlichkeiten eines Ehegatten unabhängig von dem zu Grunde liegenden Schuldverhältnis und Zeitpunkt des Entstehens haftet.

Aus den obengenannten Gründen ist die Alternative, einen anderen Güterstand einzuführen, abzulehnen.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Kosten für den Vollzug des Gesetzes werden nicht in nennenswertem Umfang entstehen. Materiellrechtliche Unterhaltsansprüche werden nicht neu geschaffen. Die Einführung eines echten Auskunftsanspruchs anstelle des Informationsanspruchs, den die Rechtsprechung den Ehegatten bereits zubilligt, betrifft lediglich den Inhalt des Anspruchs. Auf Grund der beiden Änderungen wird daher die Anzahl der entsprechenden Gerichtsverfahren, die bereits in der Vergangenheit äußerst selten waren, kaum zunehmen. Es wird sich daher bei den Gerichten kein Personalbedarf ergeben. Erhöhte Kosten für Sachausgaben (insbesondere Prozeßkostenhilfe) werden ebenfalls so gut wie nicht anfallen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten werden nicht verursacht, insbesondere wirkt sich die Änderung nicht auf die Verbraucherpreise aus.

04.05.99

Gesetzesantrag

des Landes

Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 1360, 1360 a BGB

Staatsministerium
Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

II

Stuttgart, den 30. April 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident,

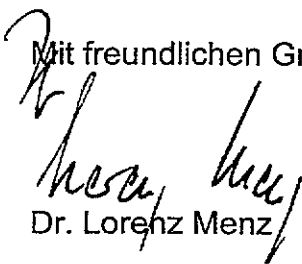
die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 1360, 1360 a BGB

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der
Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des
Bundesrates am 21. Mai 1999 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der
Gesetzesentwurf den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Lorenz Menz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 1360, 1360 a BGB

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1360 wird folgender Satz 3 angefügt:

“ Beide Ehegatten haben ein Recht auf angemessene Teilhabe an den Einkünften, die dem Familienunterhalt zu dienen bestimmt sind, auch wenn nur einer der Ehegatten über solche verfügt. “

2. § 1360 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Vorschriften" werden die Wörter "des § 1605 und" eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Bild der modernen Ehe in der Bundesrepublik Deutschland ist geprägt von der Gleichberechtigung von Mann und Frau und der partnerschaftlichen Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Dieses Bild hat nicht zuletzt das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner jetzigen Form beeinflusst. Ungeachtet der bereits seit 40 Jahren andauernden Bestrebungen, dem Grundsatz der Gleichberechtigung gerecht zu werden, zum Beispiel durch die grundlegende Änderung des Güterrechts durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 29. Januar 1953, das am 1. Juli 1958 in Kraft trat, bestehen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit nach wie vor erhebliche strukturelle Ungleichgewichte zwischen den Ehepartnern, die sich nicht zuletzt in der wirtschaftlichen Situation widerspiegeln.

Bereits seit über 20 Jahren ist das Leitbild der "Hausfrauenehe" durch den Gesetzgeber aufgegeben worden. Es wurde nicht durch ein neues Leitbild ersetzt, sondern der Gesetzgeber überläßt es bewußt den Ehepartnern, die Ausgestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse, insbesondere die Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Ungeachtet dessen ist die Anzahl der Ehen, in denen ein Ehegatte, meist die Frau, nicht zuletzt im Hinblick auf zu betreuende Kinder nicht erwerbstätig ist, sehr hoch. Immer wieder kommt es in diesen Ehen zu Problemen, weil der erwerbstätige Ehegatte nicht oder nur auf nachdrückliche Aufforderung und nicht in angemessenem Umfang Geld zur Verfügung stellt, um den Familienunterhalt zu sichern und dem nicht erwerbstätigen Ehegatten auch die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse zu ermöglichen. Diese unbefriedigende Situation wird durch § 1360 a Abs. 2 BGB und die dazu ergangene Rechtsprechung, die einhellig die Verpflichtung des erwerbstätigen Ehegatten festgestellt hat, für einen angemessenen Zeitraum im voraus in angemessenem Umfang Wirtschaftsgeld zur Verfügung zu stellen, das der haushaltsführende Ehegatte selbstverantwortlich verwaltet, nicht beseitigt. Darüber hinaus wird auch die ebenso einhellige Rechtsprechung, daß einem nicht erwerbstätigen Ehegatten ein angemessener Anteil des Einkommens des anderen zur Befriedigung seiner persönlichen Wünsche zur Verfügung zu stellen ist, in weiten Kreisen der Bevölkerung nach wie vor nicht genügend wahrgenommen.

Diese Situation gebietet es, die Rechte des nicht erwerbstätigen Ehegatten, meist der Ehefrau, auf eine Teilhabe an den Geldmitteln, die dem Familienunterhalt dienen, über die Regelung des § 1360 a Abs. 2 BGB hinaus im Gesetz grundsätzlich klarzustellen. Dadurch wird ein Signal für die Gleichstellung beider Ehepartner auch hinsichtlich der Verwendung des Familieneinkommens gesetzt.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dem nicht erwerbstätigen Ehegatten die Durchsetzung seiner Rechte zu erleichtern, indem ihm ein Auskunftsanspruch gegen den erwerbstätigen Ehegatten eingeräumt wird, wie er einer unterhaltsberechtigten Person gegenüber der unterhaltsverpflichteten Person zugestanden wird. Dies ist zur Wahrnehmung seiner Rechte notwendig. Bisher hat die Rechtsprechung aus der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft einen Informationsanspruch hergeleitet, der allerdings in seiner Qualität einem Auskunftsanspruch nicht gleichkommt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

1. Zu Nr. 1 (§ 1360 BGB)

Durch die Ergänzung des § 1360 BGB sollen die Rechte und Pflichten der Ehegatten bezüglich der Beiträge zum Familienunterhalt grundsätzlich klargestellt und verdeutlicht werden.

Gemäß § 1360 Satz 1 BGB sind die Ehegatten einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Mit der Verpflichtung eines Ehegatten, den Beitrag zum Familienunterhalt zu erbringen, korrespondiert ein Anspruch des anderen Ehegatten auf diese Leistung. Allerdings handelt es sich bei diesem Anspruch aus § 1360 Satz 1 BGB nicht um einen auf Geld gerichteten Anspruch auf Quotenunterhalt, wie es beim Trennungsunterhalt oder beim nachehelichen Unterhalt zwischen Ehegatten der Fall ist. Der Anspruch gemäß § 1360 Satz 1 BGB setzt auch nicht die Bedürftigkeit des anderen Ehegatten voraus. Vielmehr handelt es sich bei dem Anspruch auf Leistung des Familienunterhalts um einen Unterhaltsanspruch eigener Art, der auch dadurch geprägt wird, daß der Familienunterhalt zumindest zum Teil als Naturalleistung ausgestaltet ist oder werden kann. So kann der erwerbstätige Ehegatte seinen Beitrag durch unmittelbare Zahlung der Wohnkosten, Kauf von Brennstoff für die Heizung etc. leisten. Allerdings erschöpft sich der Anspruch des anderen Ehegatten nicht darin, die Kostenübernahme verlangen zu können.

Auf Grund der Eigenart des Anspruchs als einem verpflichtenden Recht jedes Ehegatten, dessen Inhalt sich nach der einverständlich gewählten Lebensgestaltung der Ehegatten richtet, sind die verschiedensten Ausgestaltungen der beiderseitigen Beiträge zum Familienunterhalt denkbar. Das Gesetz sieht zu Gunsten des haushaltsführenden Ehegatten lediglich die Regelvermutung vor, daß dieser seinen Beitrag zum Familienunterhalt durch die Haushaltsführung erbringt. Damit werden Arbeits- und Betreuungsleistungen finanziellen Beiträgen ausdrücklich gleichgestellt.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Regeln zum Umfang des Familienunterhalts, die sich aus § 1360 a BGB ergeben. Er umfaßt den gesamten Lebensbedarf der Familie. Dazu gehören die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse der Ehegatten, beispielsweise Kosten für angemessene Kleidung, Körperpflege etc., die Kosten des Haushalts und der Unterhalt der gemeinsamen Kinder. Der erwerbstätige Ehegatte leistet den Unterhalt im Einvernehmen mit dem anderen Ehegatten grundsätzlich durch Zahlung der Unterkunftskosten und einer entsprechenden Einrichtung sowie durch Gewährung des Wirtschaftsgeldes für die Ernährung der Familienmitglieder und die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse.

Darüber hinaus steht beiden Ehegatten ein Taschengeld - im Zweifel in gleicher Höhe - zu. Dies ist in der Rechtsprechung unstreitig, wenn auch die Beträge nicht eindeutig bemessen sind. In der Rechtsprechung ist darüber hinaus anerkannt, daß die Gewährung des Familienunterhalts in Form des Wirtschaftsgeldes regelmäßig und ohne ausdrückliches Verlangen des anderen, das Geld selbstverantwortlich verwaltenden Ehegatten im voraus für einen gewissen Zeitraum zu erfolgen hat, § 1360 a Abs. 2 Satz 2 BGB.

In Fortführung der dazu ergangenen Rechtsprechung verdeutlicht die Ergänzung des § 1360 BGB, daß zum einen die Höhe des finanziellen Familienbeitrags, insbesondere das Wirtschaftsgeld für den Unterhalt der Familie und das "Taschengeld" für den anderen Ehegatten nicht in das Belieben des allein erwerbstätigen Ehegatten gestellt ist. Auch wenn der nicht erwerbstätige Ehegatte nicht dinglich am Vermögen des anderen beteiligt ist, so folgt doch aus der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft gem. § 1353 BGB und der Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, ein ideeller Anspruch auf Teilhabe an den wirtschaftlichen Errungenschaften in der ehelichen Gemeinschaft, die häufig nur dadurch ermöglicht werden, daß der nicht erwerbstätige Ehegatte die Haushaltsführung und die Betreuung der gemeinschaftlichen Kinder übernimmt.

Es ist deshalb geboten, hinsichtlich der Verwendung des Familieneinkommens die Rechte des nicht erwerbstätigen Ehegatten auf eine Teilhabe an den Geldmitteln, die dem Familienunterhalt dienen, im Gesetz grundsätzlich klarzustellen. Insofern ergänzt die vorgeschlagene Regelung § 1360 a Abs. 2 BGB.

2. Zu Nr. 2 (§ 1360 a Abs. 3 BGB):

Durch die Änderung des 1360 a Abs. 3 BGB wird die angestrebte Stärkung der Stellung des nicht erwerbstätigen Ehegatten unterstützt. Durch den Verweis auf den entsprechend anzuwendenden § 1605 BGB wird den Ehegatten ein Auskunftsanspruch gegen den anderen Ehegatten eingeräumt, soweit dieser zur Geltendmachung des Beitrags zum Familienunterhalt notwendig ist.

Es ist auch mehr als 40 Jahre nach Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes festzustellen, daß in vielen Fällen der nicht erwerbstätige Ehegatte keine oder eine nur sehr ungenaue Vorstellung davon hat, über welche Einkünfte und welches Vermögen der andere Ehegatte verfügt. Während zur Durchsetzung der Ansprüche auf Trennungs-, Scheidungs- und Kindesunterhalt im Gesetz ausdrücklich Auskunftsansprüche des Berechtigten vorgesehen sind, fehlt eine solche Regelung - auch auf Grund der besonderen Struktur des § 1360 BGB - zur Durchsetzung des Anspruchs auf Gewährung des Familienunterhalts.

Ein Informationsanspruch wird jedoch von der Rechtsprechung und der Literatur unmittelbar aus der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft gemäß § 1353 Abs. 1 BGB hergeleitet. Der Anspruch richtet sich auf eine Unterrichtung über den wesentlichen Bestand des Vermögens, einschließlich des laufenden Einkommens, wobei die Aufklärung nur in groben Zügen geschuldet sein soll (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 1990, 161). Auch wenn sich der Anspruch auf Leistung des Beitrags zum Familienunterhalt nicht quotenmäßig berechnet, wie der Ehegattenunterhalt im Falle der Trennung oder Scheidung, so ist es doch angemessen, dem nicht erwerbstätigen Ehegatten zu ermöglichen, den durch die Ergänzung des § 1360 BGB verdeutlichten Anspruch mit Hilfe eines echten Auskunftsanspruchs durchzusetzen. Nur auf Grund einer fundierten Kenntnis des Einkommens und des Vermögens, soweit sie für den Familienunterhalt einzusetzen sind, kann eine verlässliche Bemessung des angemessenen Familienunterhalts vorgenommen werden.

Durch die Einführung eines echten Auskunftsanspruchs wird die Situation der nicht erwerbstätigen Ehegatten verbessert. Sie haben dadurch die gleichen Rechte wie ein Ehegatte, der vom anderen getrennt lebt oder geschieden ist. Die diesbezügliche Schlechterstellung eines Ehegatten während der bestehenden Ehegemeinschaft wird damit beseitigt.

Zu Artikel 2
Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

09.07.99

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 1360, 1360 a BGB

A. Zielsetzung

Im April 1997 war in Deutschland in ca. 31 % der Ehen nur einer der Ehegatten erwerbstätig. Dabei handelte es sich in ca. 79 % der Fälle um den Ehemann. In diesen Zahlen sind die Ehepaare, in denen ein Ehegatte zeitmäßig gering arbeitet, die sog. Zuverdienerehen, noch nicht enthalten (Zahlen: Statistisches Bundesamt; Ehepaare in Deutschland im April 1997 nach Erwerbsbeteiligung der Ehepartner).

Ungeachtet der gesetzlich verankerten Gleichberechtigung beider Ehepartner kommt es bezüglich des Familienunterhalts nicht selten zu Problemen. Der allein erwerbstätige Ehegatte trägt in der Regel - überwiegend - durch seine Einkünfte zum Familienunterhalt bei, während der haushaltsführende Ehegatte dies durch die Führung des Haushalts und die Betreuung der Kinder tut. Allerdings leistet der erwerbstätige Ehegatte nicht selten den nach § 1360a Abs. 2 BGB geschuldeten Beitrag zum Familienunterhalt (sogenanntes "Wirtschaftsgeld" und "Taschengeld" für den anderen Ehegatten) weder unaufgefordert im voraus noch in angemessener Höhe.

Darüber hinaus hat der nicht erwerbstätige Ehegatte häufig keine Kenntnis darüber, wie hoch das Einkommen und das Vermögen des anderen Ehegatten ist, weshalb es zu Differenzen über den Umfang des Familienunterhalts kommt und dem nicht erwerbstätigen Ehegatten die Durchsetzung seiner Rechte erschwert wird.

Dieser unbefriedigenden Situation, die nicht nur einer strukturellen Gleichberechtigung des nicht erwerbstätigen Ehegatten entgegensteht, sondern sich mitunter auch zu Lasten der Kinder auswirkt, die ebenfalls auf den Familienunterhalt angewiesen sind, muß entgegengewirkt werden.

Dem nicht erwerbstätigen Ehegatten soll deshalb ausdrücklich im Gesetz die Möglichkeit eingeräumt werden, sich über die Einkommens- und Vermögenssituation des anderen Ehegatten Kenntnis zu verschaffen. Darüber hinaus muß

deutlicher als bisher im Gesetz klargestellt werden, daß Erwerbstätigkeit und Haushaltstätigkeit gleichwertig sind und auch der nicht erwerbstätige Ehegatte ein Recht darauf hat, sowohl im Rahmen seiner Tätigkeit in der Familie selbstverantwortlich über angemessene Mittel zum Familienunterhalt als auch über einen angemessenen Betrag zur Befriedigung seiner eigenen persönlichen Bedürfnisse zu verfügen und damit am Lebensstandard der Familie gleichberechtigt teilzuhaben,

Diese Klarstellung ist auch ein Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der von der 7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder erhobenen Forderung, im Gesetz zu verdeutlichen, daß die Führung des Haushalts eine gemeinsame Aufgabe der Ehegatten ist.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt eine Ergänzung des § 1360 BGB vor, mit der klargestellt wird, daß der nicht erwerbstätige Ehegatte ein Recht hat, in angemessenem Umfang über Geldmittel zum Familienunterhalt und zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse zu verfügen. Dieser Grundsatz erfährt in § 1360a Abs. 2 BGB seine konkrete Ausprägung. An der vermögens- und sachenrechtlichen Zuordnung der Einkünfte und des Vermögens soll sich dadurch nichts ändern.

Ferner soll § 1360a Abs. 3 BGB, der einen Verweis auf die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 BGB enthält, um einen Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 1605 BGB ergänzt werden, mit der Folge, daß die Ehegatten jeweils wie unterhaltsberechtigte Verwandte einen Auskunftsanspruch haben.

C. Alternativen

Eine dingliche Mitberechtigung des nicht erwerbstätigen Ehegatten am Einkommen und Vermögen des erwerbstätigen Ehegatten könnte durch die Abschaffung der Zugewinnngemeinschaft als gesetzlichem Güterstand zugunsten einer Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft begründet werden, da das Einkommen des erwerbstätigen Ehegatten in das den Ehegatten gemeinsam zustehende Gesamtgut fiele.

Diese Lösung hätte jedoch derart gravierende Nachteile, daß sie nicht in Betracht gezogen werden kann.

Zu Recht wurde im Regierungsentwurf zum Gleichberechtigungsgesetz vom 29. Januar 1953 die Einführung der Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichem Güterstand abgelehnt. Beide Güterstände bergen gerade für nicht erwerbstätige Ehegatten erhebliche Gefahren und Risiken. Der dinglichen Berechtigung am Vermögen, das während der Ehe erworben wurde, stehen erhebliche Haftungsrisiken gegenüber, da das Gesamtgut grundsätzlich

auch für die persönlichen Verbindlichkeiten eines Ehegatten unabhängig von dem zugrunde liegenden Schuldverhältnis und Zeitpunkt des Entstehens haftet.

Aus den oben genannten Gründen ist die Alternative, einen anderen Güterstand einzuführen, abzulehnen.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Kosten für den Vollzug des Gesetzes werden nicht in nennenswertem Umfang entstehen. Materiellrechtliche Unterhaltsansprüche werden nicht neu geschaffen. Die Einführung eines echten Auskunftsanspruchs an Stelle des Informationsanspruchs, den die Rechtsprechung den Ehegatten bereits zubilligt, betrifft lediglich den Inhalt des Anspruchs. Auf Grund der beiden Änderungen wird daher die Anzahl der entsprechenden Gerichtsverfahren, die bereits in der Vergangenheit äußerst selten waren, kaum zunehmen. Es wird sich daher bei den Gerichten kein Personalbedarf ergeben. Erhöhte Kosten für Sachausgaben (insbesondere Prozeßkostenhilfe) werden ebenfalls so gut wie nicht anfallen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten werden nicht verursacht, insbesondere wirkt sich die Änderung nicht auf die Verbraucherpreise aus.

09.07.99

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 1360, 1360 a BGB

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 beschlossen, den beigegeführten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 1360, 1360 a BGB

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1360 wird folgender Satz angefügt:
"Beide Ehegatten haben ein Recht auf angemessene Teilhabe an den Einkünften, die dem Familienunterhalt zu dienen bestimmt sind, auch wenn nur einer der Ehegatten über solche verfügt."
2. In § 1360a Abs. 3 wird die Angabe "§§ 1613 bis 1615" durch die Angabe "1605, 1613 bis 1615" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Bild der modernen Ehe in der Bundesrepublik Deutschland ist geprägt von der Gleichberechtigung von Mann und Frau und der partnerschaftlichen Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Dieses Bild hat nicht zuletzt das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner jetzigen Form beeinflusst. Ungeachtet der bereits seit 40 Jahren andauernden Bestrebungen, dem Grundsatz der Gleichberechtigung gerecht zu werden, zum Beispiel durch die grundlegende Änderung des Güterrechts durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 29. Januar 1953, das am 1. Juli 1958 in Kraft trat, bestehen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit nach wie vor erhebliche strukturelle Ungleichgewichte zwischen den Ehepartnern, die sich nicht zuletzt in der wirtschaftlichen Situation widerspiegeln.

Bereits seit über 20 Jahren ist das Leitbild der "Hausfrauenehe" durch den Gesetzgeber aufgegeben worden. Es wurde nicht durch ein neues Leitbild ersetzt, sondern der Gesetzgeber überläßt es bewußt den Ehepartnern, die Ausgestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse, insbesondere die Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Ungeachtet dessen ist die Anzahl der Ehen, in denen ein Ehegatte, meist die Frau, nicht zuletzt im Hinblick auf zu betreuende Kinder nicht erwerbstätig ist, sehr hoch. Immer wieder kommt es in diesen Ehen zu Problemen, weil der erwerbstätige Ehegatte nicht oder nur auf nachdrückliche Aufforderung und nicht in angemessenem Umfang Geld zur Verfügung stellt, um den Familienunterhalt zu sichern und dem nicht erwerbstätigen Ehegatten auch die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse zu ermöglichen. Diese unbefriedigende Situation wird durch § 1360a Abs. 2 BGB und die dazu ergangene Rechtsprechung, die einhellig die Verpflichtung des erwerbstätigen Ehegatten festgestellt hat, für einen angemessenen Zeitraum im voraus in angemessenem Umfang Wirtschaftsgeld zur Verfügung zu stellen, das der haushaltsführende Ehegatte selbstverantwortlich verwaltet, nicht beseitigt. Darüber hinaus wird auch die ebenso einhellige Rechtsprechung, daß einem nicht erwerbstätigen Ehegatten ein angemessener Anteil des Einkommens des anderen zur Befriedigung seiner persönlichen Wünsche zur Verfügung zu stellen ist, in weiten Kreisen der Bevölkerung nach wie vor nicht genügend wahrgenommen.

Diese Situation gebietet es, die Rechte des nicht erwerbstätigen Ehegatten, meist der Ehefrau, auf eine Teilhabe an den Geldmitteln, die dem Familienunterhalt dienen, über die Regelung des § 1360a Abs. 2 BGB hinaus im Gesetz grundsätzlich klarzustellen. Dadurch wird ein Signal für die Gleichstellung beider Ehepartner auch hinsichtlich der Verwendung des Familieneinkommens gesetzt.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dem nicht erwerbstätigen Ehegatten die Durchsetzung seiner Rechte zu erleichtern, indem ihm ein Auskunftsanspruch gegen den erwerbstätigen Ehegatten eingeräumt wird, wie er einer unterhaltsberechtigten Person gegenüber der unterhaltsverpflichteten Person zugestanden wird. Dies ist zur Wahrnehmung seiner Rechte notwendig. Bisher hat die Rechtsprechung aus der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft einen Informationsanspruch hergeleitet, der allerdings in seiner Qualität einem Auskunftsanspruch nicht gleichkommt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1360 Satz 3 BGB)

Durch die Ergänzung des § 1360 BGB sollen die Rechte und Pflichten der Ehegatten bezüglich der Beiträge zum Familienunterhalt grundsätzlich klargestellt und verdeutlicht werden.

Gemäß § 1360 Satz 1 BGB sind die Ehegatten einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Mit der Verpflichtung eines Ehegatten, den Beitrag zum Familienunterhalt zu erbringen, korrespondiert ein Anspruch des anderen Ehegatten auf diese Leistung. Allerdings handelt es sich bei diesem Anspruch aus § 1360 Satz 1 BGB nicht um einen auf Geld gerichteten Anspruch auf Quotenunterhalt, wie es beim Trennungsunterhalt oder beim nachehelichen Unterhalt zwischen Ehegatten der Fall ist. Der Anspruch gemäß § 1360 Satz 1 BGB setzt auch nicht die Bedürftigkeit des anderen Ehegatten voraus. Vielmehr handelt es sich bei dem Anspruch auf Leistung des Familienunterhalts um einen Unterhaltsanspruch eigener Art, der auch dadurch geprägt wird, daß der Familienunterhalt zumindest zum Teil als Naturalleistung ausgestaltet ist oder werden kann. So kann der erwerbstätige Ehegatte seinen Beitrag durch unmittelbare Zahlung der Wohnkosten, Kauf von Brennstoff für die Heizung etc. leisten. Allerdings erschöpft sich der Anspruch des anderen Ehegatten nicht darin, die Kostenübernahme verlangen zu können.

Auf Grund der Eigenart des Anspruchs als einem verpflichtenden Recht jedes Ehegatten, dessen Inhalt sich nach der einverständlich gewählten Lebensgestaltung der Ehegatten richtet, sind die verschiedensten Ausgestaltungen der beiderseitigen Beiträge zum Familienunterhalt denkbar. Das Gesetz sieht zugunsten des haushaltsführenden Ehegatten lediglich die Regelvermutung vor, daß dieser seinen Beitrag zum Familienunterhalt durch die Haushaltsführung erbringt. Damit werden Arbeits- und Betreuungsleistungen finanziellen Beiträgen ausdrücklich gleichgestellt.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Regeln zum Umfang des Familienunterhalts, die sich aus § 1360a BGB ergeben. Er umfaßt den gesamten Lebensbedarf der Familie. Dazu gehören die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse der Ehegatten, beispielsweise Kosten für angemessene Kleidung, Körperpflege etc., die Kosten des Haushalts und der Unterhalt der gemeinsamen Kinder. Der erwerbstätige Ehegatte leistet den Unterhalt im Einvernehmen mit dem anderen Ehegatten grundsätzlich durch Zahlung der Unterkunftskosten und einer entsprechenden Einrichtung sowie durch Gewährung des Wirtschaftsgeldes für die Ernährung der Familienmitglieder und die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse.

Darüber hinaus steht beiden Ehegatten ein Taschengeld - im Zweifel in gleicher Höhe - zu. Dies ist in der Rechtsprechung unstreitig, wenn auch die Beträge nicht eindeutig bemessen sind. In der Rechtsprechung ist darüber hinaus anerkannt, daß die Gewährung des Familienunterhalts in Form des Wirtschaftsgeldes regelmäßig und ohne ausdrückliches Verlangen des anderen, das Geld selbstverantwortlich verwaltenden Ehegatten im voraus für einen gewissen Zeitraum zu erfolgen hat, § 1360a Abs. 2 Satz 2 BGB.

In Fortführung der dazu ergangenen Rechtsprechung verdeutlicht die Ergänzung des § 1360 BGB, daß zum einen die Höhe des finanziellen Familienbeitrags, insbesondere das Wirtschaftsgeld für den Unterhalt der Familie und das "Taschengeld" für den anderen Ehegatten nicht in das Belieben des allein erwerbstätigen Ehegatten gestellt ist. Auch wenn der nicht erwerbstätige Ehegatte nicht dinglich am Vermögen des anderen beteiligt ist, so folgt doch aus der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft gemäß § 1353 BGB und der Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, ein ideeller Anspruch auf Teilhabe an den wirtschaftlichen Errungenschaften in der ehelichen Gemeinschaft, die häufig nur dadurch ermöglicht werden, daß der nicht erwerbstätige Ehegatte die Haushaltsführung und die Betreuung der gemeinschaftlichen Kinder übernimmt.

Es ist deshalb geboten, hinsichtlich der Verwendung des Familieneinkommens die Rechte des nicht erwerbstätigen Ehegatten auf eine Teilhabe an den Geldmitteln, die dem Familienunterhalt dienen, im Gesetz grundsätzlich klarzustellen. Insofern ergänzt die vorgeschlagene Regelung § 1360a Abs. 2 BGB.

Zu Nummer 2 (§ 1360 a Abs. 3 BGB):

Durch die Änderung des § 1360a Abs. 3 BGB wird die angestrebte Stärkung der Stellung des nicht erwerbstätigen Ehegatten unterstützt. Durch den Verweis auf den entsprechend anzuwendenden § 1605 BGB wird den Ehegatten ein Auskunftsanspruch gegen den anderen Ehegatten eingeräumt, soweit dieser zur Geltendmachung des Beitrags zum Familienunterhalt notwendig ist.

Es ist auch mehr als 40 Jahre nach Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes festzustellen, daß in vielen Fällen der nicht erwerbstätige Ehegatte keine

oder eine nur sehr ungenaue Vorstellung davon hat, über welche Einkünfte und welches Vermögen der andere Ehegatte verfügt. Während zur Durchsetzung der Ansprüche auf Trennungs-, Scheidungs- und Kindesunterhalt im Gesetz ausdrücklich Auskunftsansprüche des Berechtigten vorgesehen sind, fehlt eine solche Regelung - auch auf Grund der besonderen Struktur des § 1360 BGB - zur Durchsetzung des Anspruchs auf Gewährung des Familienunterhalts.

Ein Informationsanspruch wird jedoch von der Rechtsprechung und der Literatur unmittelbar aus der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft gemäß § 1353 Abs. 1 BGB hergeleitet. Der Anspruch richtet sich auf eine Unterrichtung über den wesentlichen Bestand des Vermögens, einschließlich des laufenden Einkommens, wobei die Aufklärung nur in groben Zügen geschuldet sein soll (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 1990, 161). Auch wenn sich der Anspruch auf Leistung des Beitrags zum Familienunterhalt nicht quotenmäßig berechnet, wie der Ehegattenunterhalt im Falle der Trennung oder Scheidung, so ist es doch angemessen, dem nicht erwerbstätigen Ehegatten zu ermöglichen, den durch die Ergänzung des § 1360 BGB verdeutlichten Anspruch mit Hilfe eines echten Auskunftsanspruchs durchzusetzen. Nur auf Grund einer fundierten Kenntnis des Einkommens und des Vermögens, soweit sie für den Familienunterhalt einzusetzen sind, kann eine verlässliche Bemessung des angemessenen Familienunterhalts vorgenommen werden.

Durch die Einführung eines echten Auskunftsanspruchs wird die Situation der nicht erwerbstätigen Ehegatten verbessert. Sie haben dadurch die gleichen Rechte wie ein Ehegatte, der vom anderen getrennt lebt oder geschieden ist. Die diesbezügliche Schlechterstellung eines Ehegatten während der bestehenden Ehegemeinschaft wird damit beseitigt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.